

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 29. Mai 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	III. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Öffentliche Bekanntmachung	3	5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 211B, in Meerbusch-Osterath - Satzungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	5	1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara - Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	6	Bebauungsplan Nr. 308, in Meerbusch- Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof - Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	7	Bebauungsplan Nr. 308, in Meerbusch- Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof - Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung vom 23. Mai 2017 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 Nr. (6) erhält ab **01. Januar 2017** folgende Fassung:



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,12 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,32 €/Std./Kind	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,13 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,33 €/Std./Kind	Grundqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,49 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,69 €/Std./Kind	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,65 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 4,85 €/Std./Kind
5 bis 10 Wstd.	101,00 €	145,00 €	160,00 €	211,00 €
bis 15 Wstd.	151,00 €	217,00 €	241,00 €	316,00 €
bis 20 Wstd.	202,00 €	290,00 €	321,00 €	422,00 €
bis 25 Wstd.	252,00 €	362,00 €	401,00 €	527,00 €
bis 30 Wstd.	303,00 €	434,00 €	481,00 €	633,00 €
bis 35 Wstd.	353,00 €	507,00 €	562,00 €	738,00 €
bis 40 Wstd.	403,00 €	579,00 €	642,00 €	844,00 €
bis 45 Wstd.	454,00 €	652,00 €	722,00 €	949,00 €

§ 4 Abs. (3) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,10 €“ wird durch den Betrag „2,12 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,10 €“ wird durch den Betrag „3,13 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,45 €“ wird durch den Betrag „2,49 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,60 €“ wird durch den Betrag „3,65 €“ ersetzt.

§ 7

Diese III. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 23. Mai 2017

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 211B, in Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“ Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 27.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

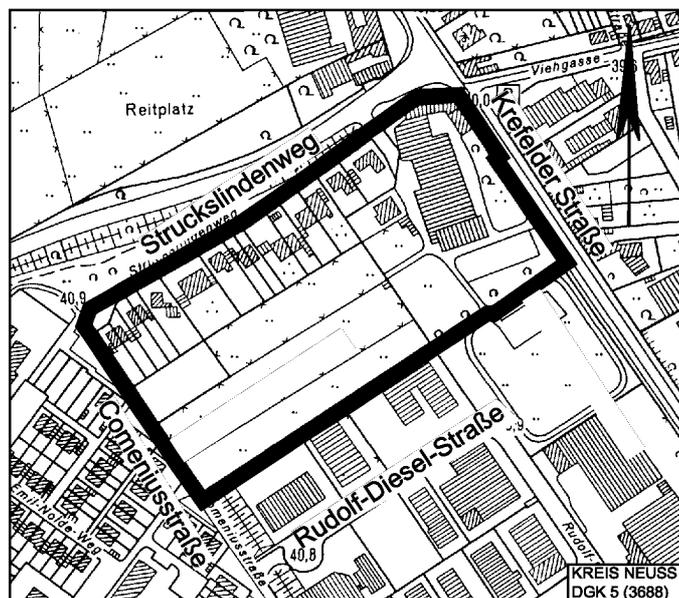
Der Rat der Stadt beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211B in Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg“, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) als Satzung mit der Begründung vom 06.01.2017,

für ein Gebiet, das

im Norden durch die südliche Grenze des Strucks Lindenweges, im Osten durch die östliche Grenze der Krefelder Straße (L 476), im Süden durch die nördlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke nördlich der Rudolf-Diesel-Straße und im Westen durch die östliche Grenze des Fußweges zwischen dem Strucks Lindenweg und der Comeniusstraße begrenzt ist,

maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211 B.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 211 B, soweit er von der 5. Änderung des Bebauungsplans überlagert wird, teilweise außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 22. Mai 2017, 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 211B, in Meerbusch-Osterath, Wohngebiet nördlich Bommershöfer Weg, Blatt II, „Am Schweinheimer Kirchweg,, wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 211B tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 22. Mai 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 27.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

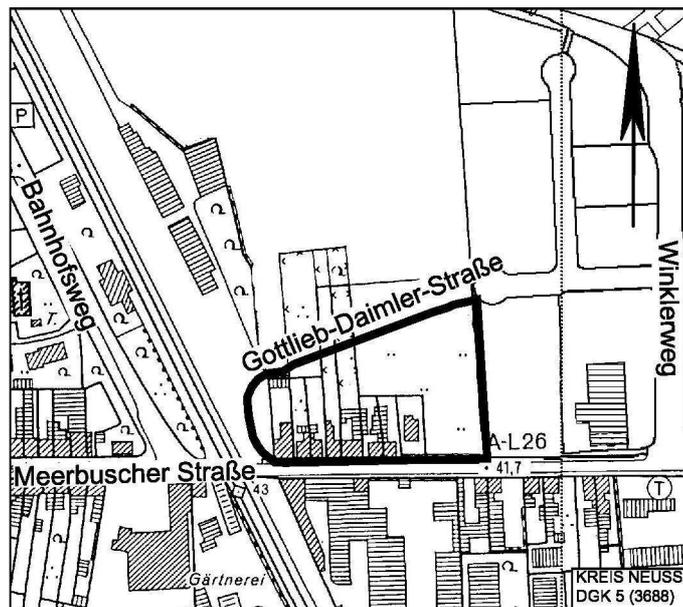
Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13a BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),

für ein Gebiet, das im Norden durch die Gottlieb-Daimler-Straße begrenzt wird, im Osten an das Flurstück 1537 angrenzt, im Süden durch die Meerbuscher Straße und im Westen durch die Ladestraße begrenzt wird,

maßgebend ist der in der 1. Änderung des Plans Nr. 266 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil dieses Beschlusses ist,

die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 266, Meerbusch-Osterath, Ostara aufzustellen, die vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von Wohnbauflächen



Meerbusch, den 15. Mai 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Bebauungsplan Nr. 308, in Meerbusch-Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 27.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

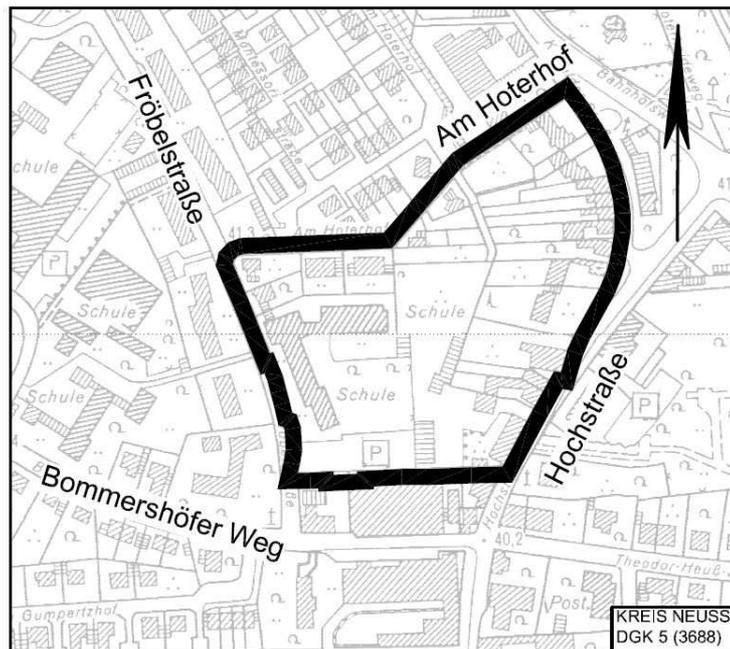
Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13a BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),

für ein Gebiet, das im Norden durch die Straße Am Hoterhof, im Osten an die Krefelder Straße sowie die Hochstraße angrenzt, im Süden durch die südliche Kante des Parkplatzes und des Feuerwehrgrundstücks begrenzt wird und im Westen an die Fröbelstraße angrenzt,

maßgebend ist der im Plan Nr. 308 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil dieses Beschlusses ist,

den Bebauungsplan Nr. 308, Meerbusch-Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof aufzustellen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung von Wohnbauflächen



Meerbusch, den 15. Mai 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

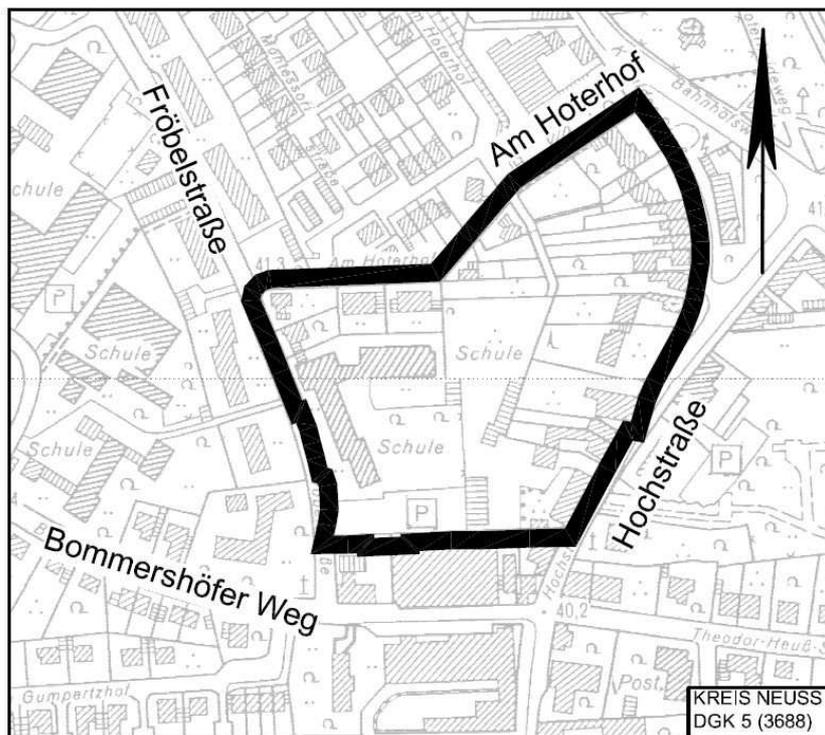
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Bebauungsplan Nr. 308, in Meerbusch- Osterath, Barbara-Gerretz-Schule / Am Hoterhof Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Form einer Bürgerbeteiligung mit Versammlung durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, für diesen innenstadtnahen Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen, qualitätvollen Wohnquartieres zu schaffen, das insbesondere die Nachfrage nach Geschosswohnen decken soll. Denkbar sind sowohl frei finanzierte als auch öffentlich geförderte Wohneinheiten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Gebiet, das im Norden durch die Straße Am Hoterhof, im Osten an die Krefelder Straße sowie die Hochstraße angrenzt, im Süden durch die südliche Kante des Parkplatzes und des Feuerwehrgrundstücks begrenzt wird und im Westen an die Fröbelstraße angrenzt.



Interessierte Bürger/innen sind am

Mittwoch, den 14. Juni 2017, um 18:00 Uhr
im Saal des Alten Rathauses,
Hochstraße 1, 40670 Meerbusch-Osterath

zu einem Informations- und Diskussionsabend eingeladen.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan dargelegt und erörtert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der dazu gehörigen Begründung hängt auch in der Zeit vom 06.06.2017 bis zum 23.06.2017 im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 aus und kann

montags - donnerstags **von 9.00 – 16.00 Uhr**
und freitags **von 9.00 - 12.00 Uhr**
sowie nach Terminvereinbarung

eingesehen werden.

In dieser Zeit können auch Anregungen zum Vorentwurf mündlich oder schriftlich geäußert werden.

Weiterhin können die Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> eingesehen werden.

Meerbusch, den 21. Mai 2017

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter